

<b>Zeitschrift:</b>	Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
<b>Band:</b>	12 (1904)
<b>Heft:</b>	46
<b>Artikel:</b>	Der Anteil der Jesuiten und der katholisch-polnischen Hierarchie an der Leidensgeschichte der Ruthenen, im besondern der Uniaten in Galizien [Schluss]
<b>Autor:</b>	Schirmer
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-403595">https://doi.org/10.5169/seals-403595</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER ANTEIL der Jesuiten und der katholisch-polnischen Hierarchie an der Leidensgeschichte der Ruthenen, im besondern der Uniaten in Galizien<sup>1).</sup>

Fortsetzung und Schluss.

---

Rom mochte mit Recht in solchem Übereifer eine Bedrohung der Erfolge von Brest sehen. Der Aufruhr von 1618 hat es ja handgreiflich gezeigt. Ausserdem hat sich Rom noch weitere Ziele gesteckt. „Teils blieb bei den Ruthenen immer noch die Aufgabe, durch besondere Konzessionen sie zu halten, zu befestigen und fernerweit zu bekehren, teils lag im Sinne der Kurie hier nichts als der Anfang für die Mission im gesamten russisch-griechischen Osten vor<sup>2).</sup>“ Dieses Ziel beleuchtet besonders scharf des Papstes Urbans VIII. Wort an Method Terlecki: „O mei Rutheni, per vos ego Orientem spero convertendum!“

Welches Resultat die römischen „Mahnungen“ hatten, ja welches Verständnis sie fanden, das bekundet in überaus bedreter Weise der Beschluss der Provinzialsynode zu *Grudek* am 8. November 1644: „ne Eppi uniti prærogativas Eppis latinis competentes sibi usurpent, titulis illustrissimorum et torqueis aureis uterentur . . .“; ferner: „ut decimas a suis bonis Eppis latinis solverent et coram tribunali latinorum Episcoporum responderent<sup>3).</sup>“

<sup>1)</sup> Siehe *Revue* Nr. 45, Januar-März 1904, p. 84—93.

<sup>2)</sup> *O. Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. I, p. 454.

<sup>3)</sup> Memorale S. Congregationi de prop. fide porrectum ab Antonio Silawa, Metropolita Russiæ. *Ann. eccl. ruth.* und *Malinowski, Mich.*, Umrisse zu einer Geschichte des religiösen und hierarchischen Zustandes der Ruthenen. (Österreichische Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde.)

Ihren Höhepunkt erreichte die beklagenswerte Lage unter der Regierung *Johann Kasimirs*, des ehemaligen Jesuiten und Kardinals. „Seine Regierung war der Glanzpunkt des Jesuitismus, der Unterdrückung, der Verfolgung; sie war aber auch der Gipfel der Schwäche und Erniedrigung des einst so mächtigen Reiches<sup>1)</sup>.“ Zwar sah sich auch dieser „Jesuitenkönig“ gezwungen, in der Konvention zu *Hadiacz* (1659) dem ruthenischen Volke alle nationalen und religiösen Freiheiten zu beschwören; nichtsdestoweniger hörten die polnischen Bischöfe nicht auf, dahin zu arbeiten, *dass die ruthenischen Bischöfe entweder ihre Suffraganbischöfe werden, oder dass die ruthenischen Bistümer ganz aufgehoben werden*. Um dies Ziel zu erreichen, scheutn sie sich nicht, die ruthenischen Bischöfe in Rom zu denunzieren. Diese sandten nun den Chelmer Bischof *Jacob Susza* nach Rom mit dem Auftrage, dem päpstlichen Stuhle einen wahrheitsgemäßen Bericht über den Stand der Union zu erstatten. Susza entledigte sich dieses Auftrages in der Schrift: „*De laboribus Unitorum*“, worin er über das Verhalten der Lateiner in Chelm aussagt: „Dolorosum fuit, tunc unitis nullum ex clero latino Chelmensi latum esse subsidium, quin potius quædam probrosa, inquam, dicta verba inter cætera in hunc fere sensum: videbimus, quid nunc venerabilis factura est Unio, quando suo expelletur loco.“ Die Gesinnung der Lateiner zeichnet Susza mit den Worten: „*qui (Latini) sæpe sæpius unitos eundem diabolum esse cum schismaticis dictitant*“.

Den polnischen Bischöfen gelang nun freilich ihre Absicht, die ruthenischen Bistümer aufzuheben und die ruthenischen Gläubigen ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen, nicht; mit um so grösserem Eifer widmeten sie sich der Latinisierung und Polonisierung der Ruthenen, so dass sich diese im März des Jahres 1666 auf dem Kapitel in Brzesc abermals vor dem Nuntius Pignatelli beklagten. Man sieht daraus, wie das Dekret Urbans VIII. ausgeführt wurde.

Zwar haben die folgenden Könige die Gerechtsame der Ruthenen zu wahren versprochen (Johann III. Sobieski durch das Diplom vom 31. März 1681, August II. durch das Diplom vom 15. Juni 1700, August III. durch das Diplom vom 30. Juli 1736), aber die Romanisierungssucht erwies sich als der Fluch,

---

<sup>1)</sup> *Zehlicke*, I. c.

der fortzeugend Böses muss gebären. Das zeigte sich offenkundig auf der *Provinzialsynode von Zamosc 1720*. Ein päpstlicher Nuntius (Grimaldi) präsidierte. Man begann mit der Verlesung tridentinischer Dekrete (decr. de Reformat., sess. VI, c. 1, et decr. de profess. fidei, sess. XXV, c. 2)<sup>1)</sup>.

Sodann ward das für die unierten Orientalen von Urban VIII. vorgeschriebene Glaubensbekenntnis zur Verlesung gebracht<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> « Præcipit sancta synodus patriarchis, primatibus, archiepiscopis, episcopis et omnibus aliis, qui de jure vel consuetudine in concilio provinciali interesse debent, ut in ipsa prima synodo provinciali, post finem præsentis concilii habenda, ea omnia et singula, quæ ab hac sancta synodo definita et statuta sunt, palam recipiant, neenon *veram obedientiam summo Romano pontifici spondeant et profiteantur*; simulque hæreses omnes, a sacris canonibus et generalibus conciliis, præsertimque ab hac eadem synodo damnatas, publice detestentur et anathematizent. Idemque in posterum quicunque in patriarchas, primates, archiepiscopos episcoposque promovendi, in prima synodo provinciali, in qua ipsi interfuerint, omnino observent....»

<sup>2)</sup> Es sind zwei Glaubensbekenntnisformeln, deren erste den Griechen von Gregor XIII., die zweite den Orientalen von Urban VIII. vorgeschrieben war. Die Gregorianische Formel verbreitet sich über den Ausgang des hl. Geistes, über die gesäuerten und ungesäuerten Brote, über das Fegefeuer und über den Primat des römischen Bischofes:

„*Ετι πιστείω καὶ ἀποδέχομαι καὶ ὅμολογῶ πάντα τὰ ὑπὸ τῆς ιερᾶς οἰκουμενικῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου περὶ τῆς δυτικῆς τε καὶ ἀνατολικῆς ἐκκλησίας ἐνώσεως δομιθέντα τε καὶ δηλωθέντα ἥγονν, διι τὸ πνεῦμα τὸ ἄγιον ἐκ τοῦ Πατρὸς, καὶ τοῦ νιοῦ ἀϊδίως ἐστί. καὶ τὴν ἔσαντοῦ οὐδίαν, καὶ τὸ ὑπαρκτικὸν αὐτοῦ εἶναι ἔχει ἐκ τοῦ Πατρὸς ἀμα καὶ τοῦ νιοῦ. καὶ ἐξ ἀμφοτέρων ἀϊδίως, ὡς ἀπὸ μᾶς ἀρχῆς καὶ μοναδικῆς προβολῆς ἐκπορεύεται. ἐπειδήπερ ὁ οἱ ἄγιοι διδάσκαλοι καὶ πατέρες, ἐκ τοῦ Πατρὸς διὰ τοῦ νιοῦ τὸ πνεῦμα τὸ ἄγιον ἐκπορεύεσθαι λέγουσιν, εἰς ταύτην φέρει τὴν ἔννοιαν. . . . .*”  
“*Ετι ἐν ἀζύμῳ ἢ ἐνζύμῳ ἀρτῷ σιτίνῃ τὸ σῶμα τέλεισθαι ἀληθῶς. τοὺς ἰερεῖς ἐν θατέρῳ αὐτὸ τὸ σῶμα τοῦ κυρίου τελεῖν ὁφείλειν ἔκαστον δηλονότι κατὰ τὴν τῆς ἴδιας ἐκκλησίας, εἴτε δυτικῆς εἴτε ἀνατολικῆς, συνήθειαν.*”  
“*Ετι ἐὰν οἱ ἀληθῶς μετανοήσαντες ἀποθάνωσιν ἐν τῇ τοῦ Θεοῦ ἀγάπῃ, πρὶν τοῖς ἀξίοις τῆς μετανοίας καρποῖς ἵκανοποιῆσαι περὶ τῶν ἡμαρτημένων διοῦ καὶ ἡμελημένων, τὰς τούτων ψυχὰς καθαρικαῖς τιμωρίαις καθαίρεσθαι μετὰ θάνατον. . . . .*”  
“*Ετι τὴν ἄγιαν ἀποστολικὴν καθέδραν, καὶ τὸν Ρωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτὸν τε τὸν Ρωμαϊκὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ κορυφαίου τῶν Ἀποστόλων, καὶ ἀληθῆ τοποτηρητὴν τοῦ Χριστοῦ, καὶ πάσης τῆς ἐκκλησίας κεφαλὴν, καὶ πάντων τῶν*

Desgleichen die Konstitution Unigenitus Clemens' XI.<sup>1)</sup>.

Die Beschlüsse zeigen, wie weit man glaubte gehen zu dürfen. Der 1. Titel „de fide catholica“ betont 1. den Primat der römischen Kirche und verordnet, dass alle im Conc. Trid. (sess. 24 de reform. c. 12) und in der Konstitution Pius' IV. „Injunctum nobis“ Genannten das Glaubensbekenntnis nach der vom Papste Urban VIII. vorgeschriebenen Form ablegen sollen<sup>2)</sup>; 2. dass die katholischen Ruthenen das Symbol mit dem Worte „filioque“ rezitieren<sup>3)</sup>; 3. dass zum Beweise der festen Anhäng-

---

*Χριστιανῶν πατέρα τε καὶ διδάσκαλον ὑπάρχειν . . . .* (‘Ομολογία τῆς ὁρθοδόξου πίστεως ὑπὸ τῶν Γραικῶν ποιηθεούμενη προστάγματι τῆς μακαρίας μνήμης Γρηγορίου Πάπα τγ̄ εκδοθεῖσα. ed. Roman. 1846, p. 6 ff.)

Die Glaubensformel Urbans VIII. wiederholt gleich der Gregorianischen die hauptsächlichsten Kapitel der florentinischen Dekrete.

<sup>1)</sup> Diese dogmatische Konstitution, welche 101 Sätze des Quesnelschen Neuen Testaments verdammt, ist von demselben Papst durch die Bulle «*Pastoralis officii*» bestätigt worden, in welcher der Papst alle Katholiken, welche die Bulle «*Unigenitus*» nicht annehmen, «a Romanæ ecclesiæ sinu plane alienos» erklärt.

<sup>2)</sup> Zu diesem Punkte macht *Læmmer* («*In decreta concilii Ruthenorum Zamosciensis animadversiones theologico-canonicæ*») die Bemerkung, die Synode sei zur Verkündigung des Primats der römischen Kirche gekommen «SS Canonum vestigiis inhærendo et cum S. Irenæo». Irenæus wird hier zu Unrecht als Zeuge angerufen. Er wendet sich gegen die Gnostiker. Die Gnostiker, lehrt er (adv. hær. III. 1 seq.), seien zu widerlegen durch die Überlieferung, welche vermittelst der Nachfolge der Bischöfe von einem Geschlecht dem andern übergeben worden sei. Diese apostolische Überlieferung sei in der ganzen Welt bekannt und in jeder Kirche jedermann zugänglich, der die Wahrheit erkennen wolle. Aber weil es zu weit führen würde, die Sukzessionen aller Kirchen aufzuzählen, so berufe er sich auf die Tradition, welche die sehr grosse, uralte und allen bekannte, von den beiden ruhmreichsten Aposteln Petrus und Paulus zu Rom gegründete und eingerichtete Kirche besitze. Denn bei dieser Kirche müssten wegen ihres höhern Vorrangs die Gläubigen von allen Orten zusammenkommen («ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam»). Irenæus überträgt hier das politisch und sozial von der *Stadt Rom* Geltende in kirchlicher Hinsicht auch auf die römische Kirche. Nannen die Alten die Stadt Rom «die Welt im Kleinen» („τῆς οἰκουμένης ἐπιτομὴ“), oder «die Versammlung des Erdkreises» («orbis terrarum conciliabulum»), so galt dies Irenæus auch von der römischen Kirche.

<sup>3)</sup> Der päpstliche Stuhl beobachtete hierin eine verschiedene Praxis. *Clemens VIII.* z. B. hat («*Instructio super aliquibus ritibus Græcorum*», Romæ 1597) verordnet: «Græci credere tenentur, etiam a Filio Spiritum Sanctum procedere, sed non tenentur *pronuntiare*, nisi subasset scandalum, præsertim

lichkeit der Glieder an das Haupt die Ruthenen bei dem Gottesdienste, namentlich *bei der Messe, den Namen des Papstes nennen*, und zwar mit klaren und deutlichen Worten, welche jede Zweideutigkeit ausschliessen; 4. dass sich kein katholischer Ruthene zu fremden (d. i. schismatischen) Hirten begebe, und weder zum Gottesdienste, noch viel weniger zum Empfange der Sakramente in schismatische Kirchen gehe... *Der 2. Titel* wiederholt die tridentinischen Bestimmungen über die *Pflichten der Pfarrer*. Hinsichtlich der Sakramentenspendung (*Titel 3*) wird namentlich „zur Bewahrung der so notwendigen Uniformität“ verordnet, „*ut uno eodemque Rituali, nihil ei addendo, nec quidquam ex eo detrahendo ecclesiæ nostræ ritus utantur*; id autem rituale Illmus Metropolitanus componi et a S. Sede approbatum imprimi ac distribui æquo pretio pro suo pastorali studio curabit“. *Im § 4 „de celebratione Missarum“* wird „zugegeben“, dass in einer Kirche mehrere Altäre sein und an einem Tage mehrere Messen zelebriert werden können, während es früher nicht erlaubt war, an einem Altare mehr als eine Messe an einem Tage zu lesen, wie denn auch in jeder Kirche *ein* Altar war... Bezüglich der *Kirchenbücher* verordnete die Synode: „*Placuit, ut Missalia, Ritualia, Breviaria, Diurnalia ac Pontificalia ab Ordinariis approbari non possint, nisi conformia sint editioni, quam Synodus ipsa fieri jusserrit et S. Sedes probaverit.*“ Demgemäß wurde unter dem Vorsitze des Nuntius eine Revision der Kirchenbücher angeordnet, welche auch in den Jahren 1730 bis 1732 zu Lemberg durch eine vom päpstlichen Stuhle berufene Kommission durchgeführt wurde<sup>1)</sup>....

*So war denn diese Zamoscer Synode abermals ein bedeutsamer Schritt weiter zur Latinisierung*, und es ist begreiflich, dass romfreundliche Geschichtsdarsteller über sie entzückt sich äussern. *Pelesz*<sup>2)</sup> sieht in den Beschlüssen dieser Synode „die grösste Wohltat, welche die damaligen Bischöfe der ruthenischen Kirchenprovinz erweisen konnten“, und *Likowski*<sup>3)</sup> gesteht, „dass nun

---

si degant inter Latinos, aut necessitas postularet confitendi fidem catholica-  
cam; quia tunc oppoteret etiam pronuntiare.» Und ebenso hat *Benedikt XIV.*  
in der Bulle «*Etsi pastoralis*» erklärt: «*Etsi autem Graeci teneantur credere,  
etiam a Filio Spiritum S. procedere, non tamen tenentur in Symbolo pro-  
nuntiare...*»

<sup>1)</sup> *Synodus provincialis Ruthenorum habita in civitate Zamosciæ a. 1720.  
Romæ, typ. s. Congr. de prop. fid., 1838.*

<sup>2)</sup> *Geschichte der Union*, II, p. 445.

<sup>3)</sup> *Allmählicher Verfall der unierten ruthenischen Kirche.*

erst, also nach 125 Jahren, eigentlich die Union begonnen hat“. Das Volk habe sich, sagt er, im kirchlichen Leben mehr an die römische Art gewöhnt, und sei vor dem lateinischen Gottesdienst nicht mehr geflohen. Die ruthenischen Geistlichen aber, sagt er weiter, fingen an, sich wie die lateinischen zu kleiden, die Basilianer gar erhielten die Tracht der Jesuiten . . . Dass aber trotz alledem eine Diffinität im Ritus geblieben ist, das erhellt aus einem von Pelesz angeführten Manuskript aus dem Jahr 1763, das den Titel führt: „*Præparatoria ad statuenda in futura Synodo provinciali Ruthena, ex Diœcesi Leopoliensi a. d. 1763 porrecta.*“ Der unbekannte Verfasser bemerkt in Beziehung auf die Zelebration der Messe: „*In ipsius Missæ sive cantatae sive recitatæ celebratione vix non tot discrepantes inter se videntur ceremoniæ, quot numerantur sacerdotes eas celebrantes.*“ Die herrschenden Verschiedenheiten schildert er dann im besondern: Abgesehen von der Proskomidie (Vorbereitungsmesse), welche fast nirgends auf die im Liturgikon vorgeschriebene Weise verrichtet wird, wird die Liturgie selbst von manchen mit den Worten: „*Im Namen Gottes des Vaters*“ angefangen, obwohl sowohl die ältern als die neuern Normen verordnen, dass die Liturgie mit den Worten: „*Himmlischer König, Paraklet*“ . . . oder: „*Gepriesen sei Gott*“ angefangen werde. Während der Liturgie machen einige den kleinen und grossen Introitus, andere nicht. Einige lesen die Ektenie für die Katechumenen, andere lassen sie ganz aus. Einige kehren sich bei den Worten: „*Denn du bist heilig . . .*“ nur bis zur Hälfte, und bei den Worten: „*Auf dass von deiner Macht beschützt (jako da pod derzawoju) . . .*“ ganz um, ebenso bei den Worten: „*Friede allen (myr wsim)*“, wobei einige das Volk segnen, andere nicht. Auch bei den Worten: „*Lasset uns gehen im Frieden (s myrom izyjdem)*“ kehren sich manche zum Volke um und lesen hernach das folgende Gebet an einem Ende des Altars, als ob sie das Evangelium („*in principio erat verbum*“) nach Art der Lateiner lesen würden, was im Liturgikon nicht vorkommt. Bei Messen für Verstorbene nehmen einige schwarze, andere lichte Messgewänder u. s. w. Der unbekannte Verfasser schliesst mit den Worten: „*Si Conc. Trid. sess. 7. can. 13 anathematis ictu ferit omnes illos, qui in solemni Sacramentorum administratione receptos et approbatos Ecclesiæ Catholicae ritus contemnunt, aut pro libitu ommittunt, vel in novos mutare*

præsumunt: qualenam judicium ferendum de his, et ut fateri liceat, de omnibus nobis, qui in hoc Sacramentorum maximo per difformitatem delinquimus, et a præscriptis ac per ss. Patres introductis ritibus et cæremoniis longe recessimus, imo vix umbram eorum servamus.<sup>4)</sup>

Und diese Verschiedenheit ist geblieben und hat zu allerlei heftigen Streitigkeiten geführt. Man hat sogar angefangen, alles, was im Laufe der Zeit aus dem lateinischen Ritus angenommen wurde, wie z. B. das Kneien, die Altarglocken u. a., wieder daraus zu entfernen. Das wirft doch ein seltsames Licht auf die Gesinnung und Stellungnahme des Seelsorgeklerus und des Volkes gegenüber allen Synodalbeschlüssen und offiziellen Anordnungen! Es zeigt aber auch, wie wenig noch die Union in Fleisch und Blut der Ruthenen übergegangen ist, und wie sie sich stets der Machtgelüste der Lateiner zu erwehren trachteten<sup>1)</sup>.

Eine fernere Gelegenheit, ihre Überlegenheit und ihre Herrschaftsgeltend zu machen, kam für die polnisch-römischen Konföderierten, als Benedikt XIV. seine Bulle „Etsi pastoralis“ (1742) „ad Italo-Græcos in Sicilia et Calabria degentes“<sup>2)</sup> herausgab, in welcher die Freiheit des Übertritts vom griechischen zum lateinischen Ritus zugestanden wurde<sup>3)</sup>. Diese Konstitution

<sup>1)</sup> Der Metropolit *Greg. Jachimowicz* freilich war der Ansicht, «quod unitati catholice ecclesiæ nihil plane aduersetur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quodque hi varii ac legitimi ritus ad ipsius ecclesiæ dignitatem, majestatem, decus et splendorem augendum conducant» (Currend. Consistor. Leopol. gr. cath. 1862. *Moy*, Archiv IX. 190 seq.) -- Wie eben Rom, je nachdem es zu seinem Vorteil ist, mit verschiedenem Masse misst, erhellt auch aus *Benedikts XIV. Const. «Allatae»* § 27: «Sedes apostolica ea est, quæ præcipuo quodam jure, quoties ipsi consentaneum visum fuit, ab Orientali Ecclesia ritum aliquem desumpsit et in Occidentem traduxit; aut permisit, ritum aliquem græcum in aliqua latina ecclesia usurpari. Eademque apostolica sedes, quoties deprehendit, periculosum vel indecorum aliquem ritum in Orientalem ecclesiam irrepisse, illum dammavit, improbavit, ejusque usum ipsi prohibuit. Ipsa denique apost. sedes, postquam vidit Orientalem vel Græcam aliquam gentem in aliquo latino ritu usurpando ac defendendo obfirmatam... ritum ipsum firmavit.»

<sup>2)</sup> Viele Griechen haben, um sich den türkischen Bedrückungen zu entziehen, ihr Vaterland verlassen und sich in Italien niedergelassen, wo sie in den Diözesen der Lateiner wohnten und keine selbständigen Diözesen hatten.

<sup>3)</sup> Im § 2 dieser Bulle n. 8. 9. 10 wird bestimmt, «ut infantes, quamvis pater et mater græc. rit. esset, ritu latino baptizare liceat, porro ut infantes patris latini, matris autem græcæ, ritum latinum omnino sequantur, denique

dehnte man auch auf die Ruthenen aus und suchte sie der Jurisdiktion der lateinischen Bischöfe zu unterwerfen<sup>1)</sup>. Gleichzeitig wurde der griechische Ritus verächtlich gemacht, so dass viele, namentlich Vornehme und in öffentlichen Ämtern Stehende, übertraten. Des weitern wurde der *Orden der Basilianer* von der Jurisdiktion der ruthenischen Bischöfe losgelöst und durch die Bulle Benedikts XIV. „Etsi dubitare non possumus“ (27. November 1742) einem General oder Protoarchimandriten untergeordnet, der wieder unter die unmittelbare Jurisdiktion des römischen Stuhles gestellt wurde<sup>2)</sup>.

Die Klagen der Ruthenen mehrten sich mit jedem Jahre, und die ruthenischen Bischöfe haben wiederholt bei den höchsten geistlichen und weltlichen Instanzen um Schutz ihrer Rechte vorstellig werden müssen. Im Jahre 1745 sandten die in *Dubno* versammelten ruthenischen Bischöfe „desideria“ an den päpstlichen Stuhl, in denen sie über die täglichen „vexationes, contemptus et aggravationes Ruthenorum“ bitter Klage führten. Desgleichen hat zwei Jahre später der ruthenische Metropolit seine „desideria“ nach Rom gesandt „ad avertendam ulterioreum ruinam et desolationem ecclesiæ Leopoliensis“<sup>3)</sup>. Im Monat Februar

---

ut etiam infantes patris græci, matris autem latinæ, quamprimum latina hæc mater prævaluerit, ritu latino baptizentur».

<sup>1)</sup> Dass dies *in der Folge stets sich wiederholte*, das bezeugt der Metropolit *Lewicki* in seinem Schreiben an Papst Gregor XIV. (22. Mai 1844), indem er mit Beziehung auf die Bulle «Etsi pastoralis» ausführt: «Itaque clerus latinus juxta hanc normam (§ 2 der Bulle, wie oben) cum Ruthenis unitis procedens, permulta omnis status et conditionis individua, quæ nativum suum ruthenum ritum sequi debuissent, ad ritum latinum pertraxit et sæpen numero hodieum etiam pertrahere consuevit.»

<sup>2)</sup> Der römische Stuhl betrachtete den ruthenischen Basilianerorden als den geeignetsten zur Erhaltung und Ausbreitung der Union. Aber gleichwie die disunierten Basilianer im Orient und in Russland den Säkularklerus nicht aufkommen liessen, so ward dies auch den ruthenischen griechisch-katholischen Basilianern zur Last gelegt — gewiss nicht im Interesse der Union. Aus solcher Lage heraus klingt die Klage: «Niemoge ubolewać nad niezwyczajnie tempym pojeciem kleru ruskiego, ze tak madrych majac biskupów od wieku ósmiu nie mogl sie oswieciec; obawiam sie, zeby i po drugich osmu wiek w tej samej jak dzis nie zostawał ciemnosei; zyczylbym zatem Ojcom Basiliom, zeby go wypuscili z swojej opieki i dozwolili mu samemu sie rzadzić, niech dla siebie obiera biskupów, azaliz cinic beda szczesliwszi do rozpedzenia jego tak grubej pomroki.» (Bei Malinowski Kirchen- und Staatssatzungen, p. 231.)

<sup>3)</sup> *Malinowski*, l. c., p. 62.

1753 traten die ruthenischen Bischöfe in *Wilno* zusammen, um gegen die Anwürfe des lateinisch-polnischen Episkopates in dessen an den König und an den Papst gerichteten Schreiben Stellung zu nehmen. In jenem Schreiben wurde der lateinische Ritus mit Beziehung auf die Bulle pro Italo-Græcis über den griechischen erhoben („*ritus enim latinus propter suam præstantiam eo quod sit ritus S. R. Ecclesiae, omnium Ecclesiarum matris et magistræ, sic supra græcum prævalet*, maxime in Italicis regionibus, ubi Latinis Eppis Græci subjecti sunt, ut non modo ab ipso ad græcum transitus nullatenus permittatur, verum etiam a Græcis semel assumptus absque Apostolica dispensatione deseri nequeat“), der griechische Ritus verächtlich gemacht und gegen ihn Massregeln erbeten („*pro ritu latino, quem speciali Illustritatis vestræ commendamus protectioni, opportuna a s. Sede procurare remedia*“), ja die Uniaten gleichsam nicht als Katholiken angesehen („*cum propter præminentiam ritus latini in regno Poloniæ licitum fuit, prout licitum nunc censetur, intrare archiepiscopis latinis ecclesias aliorum rituum elevata cruce, et si necessitas postulaverit, accedere pontificaliter, non tam episcopis ritus græci sine permissione Loci ordinarii latini...*“)<sup>1)</sup>).

Die ruthenischen Bischöfe verfassten dagegen eine ausführliche Schutzschrift, welche sie dem Könige und zugleich dem päpstlichen Stuhle (durch P. Smogorzewski) überreichten<sup>2)</sup>.

Wenn auch Benedikt XIV. durch die Konstitution „*Allatæ sunt*“ (26. Juli 1755) den katholisch-polnischen „Eifer“ zu retardieren suchte, so gingen dennoch die Vexationen fort. Schon ein Jahr darauf wagte ein lateinischer Bischof, über die Ruthenen die alte Beschuldigung zu erheben, „*quia sunt schismatici vel aperti vel de schismate suspecti*“, und dem Nachfolger des Papstes Benedikt, Clemens XIII., gegenüber sprachen die lateinischen Bischöfe mit Beziehung auf die Ruthenen „*de corrupta fide*“. Es wiederholte sich eben wieder, was schon *Leo Luc. Kiszka* im Jahre 1700 über die Jesuiten und die mit ihnen Verbündeten geklagt hat: „*qui ritum nostrum græcum omnibus viis et mediis evertere conantur, violentissimo modo Cathedrales invadendo ecclesias, canonicas preces privatis interrumpendo, cum percussione sacerdotum cantilenis, nos hæreticos nominando...*“<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> *Malinowski*, Kirchen- und Staatssatzungen, p. 95.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei *Malinowski*, p. 102—125.

<sup>3)</sup> *L. L. Kiszka*, secretarius totius O. Divi B. M. Superior Polocensis, alumn. Collegii de prop. fide.

Und wie an den Höfen der Herren die Jesuiten, so leiteten auf den Gütern der „szlachta“<sup>1)</sup> die Bettelorden, Bernhardiner, Reformaten, Kapuziner u. a. das religiöse Leben, forderten den Fanatismus gegen alle „Ketzer“ und bezeichneten solchen „Glaubenseifer“ als den sichersten Weg zur ewigen Seligkeit<sup>2)</sup>. Dazu kam, dass der polnische Reichstag eine Konstitution herausgab (1764), welche *die Söhne der ruthenischen Priester zum Frondienst verurteilte*. Und der ruthenische Adel wetteiferte nach dem Übertritt zum lateinischen Ritus mit dem polnischen Adel in der Bedrückung der Ruthenen! Wenn ihnen einmal Privilegien gegeben wurden, so vergass man es wieder. „*Panskie zapomienie*“ (die Herrenvergesslichkeit) ist sprichwörtlich geworden. Mit Recht kann man die Zeit der polnischen Herrschaft als Zeit der *Tod- und Grablegung der Ruthenen*<sup>3)</sup> bezeichnen, und man muss die Ausdauer bewundern, mit der die Uniaten in einer Zeit, von der sie sagen konnten, „*omni humano auxilio nos destitui*“, für ihren Kirchenritus eintraten.

Ein Ereignis von weittragenden Folgen war die *Teilung Polens* (1772, 1793, 1795). Viele Faktoren haben zum Untergange Polens zusammengewirkt. Einen ansehnlichen Anteil daran aber haben die *Jesuiten* und die *römische Hierarchie*. Das betonen selbst polnische Politiker. „*Zgadzamy sie, ze Jezuici i Hierarchowie rzymsko-katolicy zaszkodzily Polsce nadzwyczajnie swoja zarliwoscia i niewyrozumialoscia religijna*<sup>4)</sup>.“ (Wir meinen, dass die Jesuiten und die römisch-katholischen Hierarchen Polen mit ihrem übertriebenen Eifer und mit ihrer religiösen Unduldsamkeit ungemein viel geschadet haben.)

Durch diese politische Teilung wurde *auch die ruthenische Kirchenprovinz geteilt*, „und die herrliche, ehemals aus neun grossen Sprengeln mit über 12 Millionen Gläubigen bestehende Kiewo-Haliczer Metropolie nach Massgabe der politischen Grenzen zerrissen“<sup>5)</sup>. In *Russland* sah die Union unter der Herrschaft der Zarin Katharina der völligen Aufsaugung durch die

<sup>1)</sup> Der polnische Adel.

<sup>2)</sup> *Szuski*, Dzieje Polski IV, 272. — *Ræpell*, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, 13.

<sup>3)</sup> Odezwa Meciszewskiego redaktora *dziennik Polski*, dodana do gazety *Iwowskiej*. (B. Malinowski, p. 215.)

<sup>4)</sup> *Dzienik polski*, bei Malinowski.

<sup>5)</sup> *Pélesz*, Geschichte der Union, II, p. 583.

Orthodoxie entgegen. Paul I. und Alexander I. liessen ihr wohl wieder Förderung angedeihen, aber unter Nikolaus I. fand sie tatsächlich durch den „Konziliarakt der griechisch-unierten Kirche in Russland“ vom 12./23. Februar 1839 ihr Ende.

An Preussen kam nur ein kleiner Teil der Unierten; hier wurde für sie ein neues Bistum (Suprasl) errichtet, das aber 1807 mit Russland vereinigt und dem Brester Bistum einverleibt wurde.

Der dritte, recht ansehnliche Teil der Unierten (die Diözesen Lemberg mit Halicz und Teilen von Kamenc und Luzk, Przemysl mit Sambor und Sannok, Teile der Diözesen Chelm, Belz, Wladimir und ein Teil von Brest mit Westgalizien) kam an Österreich. Die bedeutendsten unter diesen Diözesen waren die *Lemberger* und die *Przemysler* Diözese. Da die Union in der neuen österreichischen Provinz (Galizien und Lodomerien) Bestand hatte, so beschäftigen wir uns in weiterm Verfolg nur mit ihr.

*Mit der Teilung waren die beiden Vorkämpfer des lateinischen und des griechischen Ritus, Wenzeslaus Sierakowski, lateinischer Erzbischof von Lemberg, und Leo Szeptycki, griechischer Erzbischof von Lemberg, unter österreichische Herrschaft gekommen.* Beide führten auch unter der neuen Herrschaft den Kampf fort. *Leo Szeptycki* richtete 1774 ein Schreiben an *Maria Theresia*, worin er ausführte:

1. quod clerus latinus ac ipsi etiam religiosi personas græco-catholico ritui addictas ad latinum ritum variis ac sæpe illicitis modis pertrahere nitantur ac soleant;
2. quod non modo parochi, sed ipsi etiam religiosi, quod plus ipsi canonici latini (polonici) clerum mei ritus variis ac indignis modis tractare, vexare, irridere, contemnere, quinimo gravissimis injuriis afficere, et sic suis oviculis despectum contemptumque reddere non exhorrescant, *Ruthenos canes, fidem vero, quam profitemur, „caninam“ appellant, optimos mei ritus sacerdotes per contemptum schismaticos, ecclesias synagogas, presbyteros popos vocant*;
3. quod idem clerus latinus liberum græci ritus exercitium et jurisdictionem ecclesiasticam variis ac incredibilibus modis impedire satagat<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Auch Pelez (l. c.) muss dem Verfasser der Schrift «Kosciol unicki, w Polsec a mianowicie dyecezya Chelmoka, Poznan» gegenüber zugeben, dass «in dieser Beziehung viel gesündigt worden ist».

Noch in demselben Jahre kam ein Dekret Maria Theresias, wonach der ruthenische Klerus nicht mehr „*griechisch-uniert*“, sondern „*griechisch-katholisch*“<sup>1)</sup> und die Seelsorger der Ruthenen nicht „*Popen*“, sondern, wie es bei den Lateinern der Fall ist, „*Pfarrer*“ genannt werden sollen. Die Söhne des ruthenischen Adels und der Geistlichkeit sollen nach Massgabe ihrer Befähigung gleich den Polen zu den öffentlichen Ämtern befördert werden. Im übrigen soll Sorge getragen werden, dass Polen und Ruthenen in Frieden und Eintracht leben. Und unter dem 3. August 1776 erfolgte die Resolution, „dass in künftigen Fällen, wo über den transitum ab uno ritu ad alterum eine Streitigkeit entsteht, jedesmal die Ortspfarrer utriusque ritus dies de casu in casum an ihren betreffenden Ordinarium anzeigen... ferner dem ritui græco-catholico in seinen ihm von dem päpstlichen Stuhle erteilten Vorrechten, Privilegien und Gerechtsamen nicht der geringste Eintrag, von wem es immer auch sein mag, zugefügt werde...“ *Maria Theresia hat demnach die Gleichberechtigung des griechischen und lateinischen Ritus angebahnt.*

Unter Josef II., welcher die Bedeutung des intelligenten, bildungsfähigen, ernsten galizischen Stammes für Österreich wohl erkannte, erfreuten sich die griechisch-katholischen Ruthenen in Galizien einer noch bessern Stellung („*majoribus adhuc cumulabantur favoribus ac beneficiis*“<sup>2)</sup>).

Josef begünstigte die ruthenische Sprache beim Schulunterrichte, gründete in Lemberg ein griechisch-katholisches Priesterseminar<sup>3)</sup> und dekretierte *die volle Gleichberechtigung des lateinischen und griechischen Ritus*:

„Da in Galizien die katholische Religion aus drei ritibus besteht, nämlich aus dem lateinischen, dem griechisch- und armenisch-unierten, so ist besonders darauf zu sehen, dass diese drei Töchter einer Mutter in schwesterlicher Liebe leben und sowohl unter dem Volke als auch unter den Geistlichen dieser

<sup>1)</sup> In diesem Dekrete Maria Theresias kommt zum erstenmal die Bezeichnung «*griechisch-katholisch*» statt «*griechisch-uniert*» vor. Im Stil der römischen Kurie ist die Bezeichnung «*Græco-Rutheni*» gebräuchlich.

<sup>2)</sup> Ann. eccl. ruth.

<sup>3)</sup> Dieses, sowie das (1774 begründete, 1784 aufgehobene und 1803 wieder hergestellte) «*Barbareum*» in Wien waren die einzigen Anstalten, in denen der ruthenische Klerus seine Erziehung erhielt. (Pelesz, I. c., II, 634 ff.)

Konfessionen alle Zwietracht vermieden werde; alle drei Ritus müssen in gleichem Ansehen erhalten und keinem der Vorrang vor beiden andern, die eben so ehrwürdig sind, gestattet werden. Alle Religionsstreitigkeiten zwischen diesen dreien vereinten Religionen oder die Verachtung der gottesdienstlichen Gebräuche und Priester derselben sind sorgfältig zu vermeiden<sup>1)</sup>.“

Eine besonders für die Seelsorge wichtige Verordnung wurde im Jahre 1786 erlassen, „dass, da die Pastoraltheologie vor der Hand nur in der lateinischen Sprache gelehrt werden kann, man sich verspreche, dass sowohl die General-Seminariums-Direktion als auch jene der Normalschule *die studierenden Theologen beim Katechisieren, den homiletischen Vorträgen und den übrigen Seelsorgerverrichtungen um so fleissiger in ihrer Mutter-sprache üben werden...*“<sup>2)</sup>.

Unter Josef wurde auch für die *Dotation des griechisch-katholischen Klerus* besser gesorgt. Der Kuratklerus war früher oft gezwungen, von seiner Hände Arbeit und von milden Gaben der Gläubigen zu leben! Das war ein unwürdiger Zustand. Ihm wurde ein Ende gemacht, indem die Priester aus dem von Josef gegründeten Religionsfonds eine Ergänzung ihrer Congrua erhielten. Auch für die Defizientenpriester hat Kaiser Josef eine Sustentation angewiesen.

Alle diese Anordnungen des edlen Monarchen konnten um so eher fruchtbringend ins Leben treten, als die hauptsächlichsten Friedensstörer, die Väter der Gesellschaft Jesu — aufgehoben durch die Bulle „Dominus ac Redemptor noster“ Clemens’ XIV. vom 21. Juli 1773 — denselben nicht, wenigstens nicht unmittelbar<sup>3)</sup>, hindernd in den Weg treten konnten. Viel zu früh für das ruthenische Volk starb Josef II.

Leopold II. war gerecht gegen die Uniaten. In seinem Diplom vom 8. Juli 1790 garantiert er ihnen die Gleichstellung des griechisch-katholischen Ritus mit dem lateinischen („*coæquationem rituum catholicorum... in regnis nostris Galiciæ et Lodomeriæ utpote justam et bono æqua religionis ac civitatis proficuam autoritate nostra regia confirmamus*“). Diese „coæ-

<sup>1)</sup> Instruktion für die Kreisämter vom 13. Oktober 1782.

<sup>2)</sup> Pelesz, l. c., p. 641, Anmerkung.

<sup>3)</sup> Allerdings haben sie von Schlesien und noch mehr von Weissrussland aus, wo die Bulle überhaupt nicht publiziert worden war, ihre Agitation fortsetzen können.

quatio“ wurde allerdings *gegnerischerseits* ausgenützt, indem man argumentierte: „Non vero legitur ex eodem privilegio (Leopoldi II.) prohibitum esse, de ritum in ritum transire.“ Und so kam es denn abermals oft vor, dass Übertritte zum lateinischen Ritus stattfanden<sup>1)</sup>.

Leopold war auch, gleich Josef II., auf die Hebung des Schulwesens bedacht. Er verordnete, dass die Normal- und Trivialschulen auch mit ruthenischer Vortragssprache errichtet werden und dass die Volksschullehrer, welche auch Kirchensängerdienste verrichten, vom Militärdienste befreit werden<sup>2)</sup>. Aber es muss auch hinzugefügt werden, dass namentlich diese letztere Verordnung von den Dominien, die für Volksbildung kein Interesse hatten, oft übertreten wurde.

Der friedfertige Kaiser Leopold II. starb 1792.

Franz' I. Regierungsmaxime war das bekannte: „es halt beim Alten lassen“. Und es blieb vieles „beim Alten“, auch bei den Uniaten. Sie kamen allgemach wieder mehr unter die Gewalt des polnischen Adels und unter die Aufsicht der römisch-katholischen Bischöfe und des römisch-katholischen Konsistoriums. Der erstere richtete den Bauer materiell zu Grunde, das letztere, zugleich die Oberschulbehörde in Galizien, tat alles, um den Geist des ruthenischen Volkes zu töten. Man wird sich angesichts dessen nicht wundern, wenn man *Cornovas* Briefe aus dem Jahre 1804 an den Präsidenten von Galizien liest, in denen er „in phrasenhafter Begeisterung die Zöglinge der Jesuiten lobt“<sup>3)</sup>. Der Orden selbst wurde 1814 durch die Bulle „*Solicitude omnium ecclesiarum*“ des Papstes Pius VII. für die ganze Kirche in seiner früheren Gestalt wiederhergestellt und konnte nun auch in Galizien seine Arbeit wieder aufnehmen.

Als der Metropolit *Lewicki*, von der Überzeugung ausgehend, dass die Volksbildung nur auf Grundlage der Muttersprache gefördert werden könne, die *Einführung der ruthenischen Sprache in den Volksschulen* betrieb, wurde ihm vom Gubernial-Präsidium (unter dem 13. September 1816) eröffnet<sup>4)</sup>, die Einführung der ruthenischen Sprache in den Volksschulen sei unnötig, denn die ruthenische Sprache sei nur eine Mundart, in

<sup>1)</sup> Die Belege gibt *Malinowski*, Kirchen- und Staatssatzungen, p. 658 ff.

<sup>2)</sup> Ann. eccl. ruth.

<sup>3)</sup> *O. Lorenz*, Geschichte und Politik.

<sup>4)</sup> Ann. eccl. ruth., 994 f.

welcher gar nicht oder doch sehr wenig geschrieben werde, die mithin noch ganz ungebildet sei und deshalb nicht zum Gegenstande des Schulunterrichts gemacht werden könne. Erschwert werde die Einführung auch noch durch die cyrillische Schriftart, die bloss in den Kirchenbüchern vorkomme. Da jedoch das ruthenische Volk auch polnisch verstehe, so sei im Gegenteil in Erwägung zu ziehen, ob es nicht heilsam wäre, den Unterricht *nur* polnisch zu erteilen, um den Geist des Separatismus unter den Bewohnern einer und derselben Provinz nicht noch mehr zu nähren, oder wenn der Metropolit nicht dafür wäre, doch wenigstens in der ruthenischen Volkssprache die lateinische Schriftart einzuführen<sup>1)</sup>.

Der Metropolit musste derartige Intentionen *a priori* ablehnen. Seine Bemühungen hatten schliesslich den Erfolg, dass die Studienhofkommission mit Dekret vom 25. April 1818<sup>2)</sup> anordnete: 1. Der Religionsunterricht der griechisch-katholischen Jugend soll in allen Volksschulen Galiziens (und der Bukowina) von Geistlichen dieses Ritus in der ruthenischen Sprache erteilt werden; 2. in Volksschulen, welche von Kindern beider Ritus besucht werden, soll aller Unterricht, mit Ausnahme der Religionslehre, in der polnischen Sprache erteilt, dabei aber nach Tülligkeit dafür gesorgt werden, dass die griechisch-katholische Jugend auch im ruthenischen Lesen und Schreiben unterrichtet werde; 3. in Volksschulen, die nur von der griechisch-katholischen Jugend besucht werden, soll der ganze Unterricht ruthenisch erteilt werden, jedoch sollen die Kinder im polnischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden; 4. in Ortschaften mit gemischem Ritus bleibt es den Gemeindegliedern des griechisch-katholischen Ritus freigestellt, für ihre Kinder eine ganz ruthenische Schule auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten; 5. über rein polnische Schulen hat der römisch-katholische, über rein ruthenische Schulen der griechisch-katholische Dechant die Aufsicht zu führen... Der Wert dieser Konzessionen erscheint in einem eigentümlichen Lichte, wenn wir lesen, *dass die Verordnung „nicht immer ausgeführt und oft zu ungunsten der Ruthenen gedeutet wurde“*<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> *Kopitar* (Slav. Bibl. v. Miklosich, 1. B., p. 72) betont, «scripturam cyrillicam, utpote græciorem, præplacuisse græci ritus asseclis, glagolitica relicta latini ritus Slavis».

<sup>2)</sup> Ann. eccl. ruth., p. 998 f.

<sup>3)</sup> *Pelesz*, l. c., p. 911.

Aber auch auf andern Gebieten hatten die katholischen Ruthenen für ihre Existenz weiter zu kämpfen. In einer besondern *Eingabe an den Kaiser vom 20. April 1806*<sup>1)</sup> bat der Säkularklerus der Lemberger griechisch-katholischen Diözese, dass bei Besetzung des erledigten Bistums von Lemberg oder Przemysl kein Basilianermönch auf die hohe Stelle berufen werde<sup>2)</sup>, dass ferner die Domkirche und die von den Basilianermönchen bisher widerrechtlich okkupierten Gebäude auf dem St. Georgsberge in Lemberg von denselben geräumt werden. Man wird die Forderung verstehen, wenn man in Betracht zieht, wie die Basilianer von den Lateinern oft gegen den rutenischen Säkularklerus zum Nachteil des griechischen Ritus ausgespielt worden sind.

Des weitern sah sich der Metropolit *Angellowicz* von Lemberg genötigt, an den Kaiser die Bitte zu richten (24. Dezember 1806)<sup>3)</sup>, dass er im Genusse der sämtlichen Einkünfte des Bistums durch sechs Jahre erhalten werden möchte, um dasjenige, was er auf den Gütern zu meliorieren angefangen habe, zu vollenden; dass ferner für die Metropolie auf immer ein Weihbischof bewilligt und susteniert werde.

In einer ausführlichen *Eingabe an das k.k. Gubernium vom 30. August 1825*<sup>4)</sup> führt der griechisch-katholische Metropolit von Galizien, *Michael Lewicki*, Gründe für die Titel zu Forderungen an den galizischen Religionsfonds an, Gründe, welche einen Einblick in die ärmliche Lage der rutenischen Geistlichen gewähren. Besonders drastisch schildert diese Lage Mich. v. Malinowski in einem Briefe an *Augustin Theiner*<sup>5)</sup>. „Hinc“, schreibt er, „sacerdotes uniti secundum modum agricolarum se et familiam suam sustentare debebant, colendo in sudore vultus sui agrum nonnisi exiguum, quem plerumque propria pecunia vel hæreditando a parentibus qua eorum proprium peculium, vel a dominis terrestribus erga præstanta officia subditatus (*Frondienste*) acquirebant. Unde nec ad libros, ut possent sufficienter docere, et præcipue schismaticos doctrina et convictione forti reducere, nec ad officia divina totos sese convertere valebant.“ Bitter

<sup>1)</sup> *Malinowski*, l. c., p. 405 f.

<sup>2)</sup> Siehe p. 288, 2.

<sup>3)</sup> Bei *Malinowski*, l. c.

<sup>4)</sup> Bei *Malinowski*, l. c.

<sup>5)</sup> Der Brief stammt zwar erst aus dem Jahre 1842, beleuchtet aber auch die damalige Lage treffend.

spricht sich v. Malinowski ferner in diesem Briefe aus über die *Ursachen der Kalamität der Union*, indem er namentlich hinweist auf die „injusti, scandalosi, ecclesiae paci, atque unitati catholicæ summe periculosi conatus Latinorum et præcipue Polono-Latinorum, ut Uniti, Rutheni inter eos tetrum aliquod ac miserum sepulcrum inveniant“.

So war denn auch unter *Ferdinand I.* — das beweist Malinowskis Brief — die Lage der Ruthenen dieselbe und blieb es bis zum Jahre 1846.

Ein Geist des Aufruhrs, durch so langjährige Unterdrückung genährt, ging drohend durch die Bauernbevölkerung, bis *Graf Stadion* diesen Geist beschwor. Er erkannte den Kernpunkt der galizischen Frage; er sah ein, dass *die ruthenische Nationalität sich als ein vorzügliches Gegengewicht gegen den revolutionären Polonismus und Jesuitismus gebrauchen liesse*, dass man wieder in die Wege Josefs II. einlenken müsste und „dass ein Volk, welches so lange als Amboss gebraucht war, nun die Rolle des Hammers übernehmen könne“<sup>1)</sup>.

Vieles wurde nun besser. Unter dem Einflusse des Bischofs *Jachimowicz*, der den greisen Metropoliten Lewicki vertrat, wurden die katholizisierenden Gebräuche aus der griechisch-katholischen Kirche entfernt, der lateinische Kirchengesang wurde durch den ruthenischen ersetzt, und an die Stelle der polnischen Predigt trat die ruthenische. Neue ruthenische Kirchen erstanden im ganzen Lande, und eigene Bruderschaften bildeten sich, diese Kirchen im nationalen Stil auszurüsten. Kaiser *Franz Josef* besiegelte das zwischen den Ruthenen und der galizischen Regierung des Grafen Stadion herrschende Einvernehmen, indem er dem ruthenischen Volke ein eigenes Nationalhaus (*narodnyj dom*) mit der Bestimmung schenkte, in demselben ein nationales Museum und ein Pensionat zur unentgeltlichen Erhaltung der armen studierenden Jugend zu errichten.

Allein nicht lange erfreuten sich die Ruthenen der erwärmenden Sonne neuen Lebens. Als im Jahr 1860 der polnische Adel wieder zur Regierung gelangte, wurden die Ruthenen mit einem Male wieder aus ihrer Position verdrängt. Die Grundherrschaften waren es seit jeher nicht anders gewohnt, als die zu ihnen im Untertanenverhältnis stehenden

<sup>1)</sup> *Kupczanko*, Die Schicksale der Ruthenen.

Landgemeinden auszubeuten, sie namentlich in ihren Holzungs- und Weiderechten zu verkürzen. „Libertates nobilium in hoc regno tales sunt, ut in suis bonis sint domini absoluti et possint facere, quidquid ipsis videtur<sup>1)</sup>.“ Dieses Verfahren setzten die Herrschaften auch *nach* Aufhören des Untertänigkeitsverhältnisses fort und betätigten es neuerdings bei Gelegenheit der Ablösung der Servituten. Im Mai 1861 wandten sich die Ruthenen um Schutz an den Kaiser mit der Bitte, „dem fortschreitenden Übelstande und den bisherigen Übergriffen durch sofortige Sistierung der im Zuge befindlichen Ablösungskommissionen und Gestattung eines Moratoriums in allen unsere dotationsmässigen Rechte betreffenden Angelegenheiten Schranken zu setzen...“ In einer zweiten Eingabe vom 1. August 1861 halten sie eine gerechte Regelung für dringend notwendig, „um die Subsistenz des Landmannes zu ermöglichen, ihm die Tragung der Staatslasten zu erleichtern und das geschwächte Vertrauen des Volkes in die Absichten der Regierung und deren Organe wieder zu befestigen, die bisherige Ergebenheit und aufopfernde Hingebung zu erhalten und in Galizien für alle Wechselfälle des Staatslebens den Feinden der bestehenden Ordnung eine Macht entgegenzustellen, die durch eine andere nicht leicht ersetzt werden kann“<sup>2)</sup>.

Wie um ihre materiellen, mussten die Uniaten gleichermaßen nun wieder auch um ihre *geistigen Güter* kämpfen. In wiederholten Eingaben an den Kaiser erbaten sie Abwehr fortgesetzter Angriffe auf ihren Ritus und Schutz ihrer Rechte, namentlich in der Erziehung ihrer Jugend. In den fünfziger Jahren schon hat der Przemysler lateinische Dompropst Hoppe, „um die religiöse Einigung beider Ritus bei Wahrung der gleichen Berechtigung zu erzielen“<sup>3)</sup>, verlangt, dass der Unterricht namentlich dort, wo *eine* Anstalt sich befindet, gemeinschaftlich erteilt werde, sowie dass dieser Unterricht gemeinschaftlich für alle Schüler in der deutschen Sprache erteilt werde, jedoch so, dass sowohl beim Erklären, als auch zur Nachhülfe beim Prüfen der Schüler die polnische und ruthenische

<sup>1)</sup> Inform. Metropolitæ Velamini Rutski ad Congr. Prop.

<sup>2)</sup> Malinowski, l. c., p. 599. Der Kampf um die *materiellen* Güter musste hier berührt werden. Ein materiell gebrochenes Volk ist auch gefügiger auf *geistigem* Gebiete.

<sup>3)</sup> Malinowski, p. 522.

Sprache gleichfalls in Anwendung komme. Die Ziele Hoppes waren durchsichtig genug, und die griechisch-katholischen Ordinariate verlangten, dass für griechisch-katholische Gymnasialschüler eigene Katecheten angestellt werden<sup>1)</sup>. Dieselben bitten mussten für die Theologiestudierenden gestellt werden. In einer Eingabe an den Grafen Goluchowski nahmen die griechisch-katholischen Bischöfe gegen das gemeinschaftliche Studium der Kandidaten des lateinischen und des griechischen Ritus Stellung, denn diese müssten sich eine genaue Kenntnis der Verfassung, der Vorschriften und der praktischen Übungen der griechisch-katholischen Kirche aneignen und zum Behelfe solcher Kenntnis in die theologischen Werke und in die liturgischen Bücher dieser Kirche Einsicht nehmen; diese Werke und Bücher aber bleiben, da sie entweder in der altslavischen oder in der ruthenischen Sprache verfasst sind, der lateinischen Geistlichkeit und den theologischen Fakultätsprofessoren des lateinischen Ritus unzugänglich. Überdies sei es sehr wünschenswert, die geistlichen Kandidaten für die ruthenische Kirche durch Theologen ihres eigenen Ritus bilden zu lassen, *um den lieblosen und kränkenden Äusserungen, welche sich die theologischen Professoren des lateinischen Ritus in ihren Vorlesungen in bezug auf die griechisch-katholischen Seelsorger zu erlauben pflegen, Einhalt zu tun.*

Der Name *Goluchowski*<sup>2)</sup> erlangte bei den Ruthenen einen bösen Klang. Ein Zögling der Jesuiten, ging er, zur Regierung in Galizien gelangt, so weit, den Ruthenen *den Gebrauch der cyrillischen Schriftzeichen zu verbieten* und von einer Wiener Kommission eine für die Ruthenen bestimmte lateinische Schrift anfertigen zu lassen. Zuletzt suchte er den Ruthenen *den gregorianischen Kalender aufzudrängen*. Scharen von Jesuiten zogen in Galizien ein und erhielten in Tarnopol eine Zufluchtsstätte. Die Polonisierungs- und Katholisierungsbestrebungen wurden geradezu in Permanenz erklärt.

Rom freilich gefiel sich nach wie vor in der Rolle einer Zufluchtsstätte der Bedrängten. „Ne ommittatis“, schrieb Pius IX.

<sup>1)</sup> Die Eingabe abgedruckt bei *Malinowski*, p. 781.

<sup>2)</sup> Graf Agenor Goluchowski wurde nach Stadions Rücktritt 1840 Gouverneur in Galizien, 1859 Minister des Innern, 1866 abermals Statthalter in Galizien, 1867 abberufen, aber 1871 zum dritten Male Statthalter, als welcher er 1875 starb.

an die versammelten Bischöfe in Wien den 17. März 1856, „ad Nos configere, Nobisque exponere vestrarum diœcesium res, et illarum relationem ad Nostram Congregationem fidei propagandæ præpositam quarto quoque anno mittere.“ Das Ziel, das die Kurie dabei verfolgte, haben wir oben<sup>1)</sup> angedeutet. Diesem Ziele hatte auch die von Pius IX. ins Leben gerufene „*Congregatio pro rebus ecclesiasticis et ritibus ecclesiarum orientalium*“ zu dienen. Und ebendasselbe Ziel hatte auch die im Jahr 1863 abgeschlossene „*Concordia*“<sup>2)</sup> im Auge, wie zwischen den Zeilen zu lesen ist. Nach der „*Concordia*“ wird ein Wechsel des Ritus gestattet, „quoniam aliquando urgens necessitas forsitan expostulat vel rationabiles causæ suadere possunt“, aber — und das ist der springende Punkt — „omnia transmittet (Ordinarius) ad S. Sedem, quæ vel per se, vel per suum delegatum decernet, utrum transitus permittendus sit nec ne“. Dass die Geschäfte im Sinne der Kurie besorgt wurden, das sagt der Name Goluchowski.

*Die österreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867*, durch welche allen Völkern, allen Nationalitäten und allen Bekenntnissen gleiche Rechte vor dem Gesetze gewährleistet wurden, hatten für die Ruthenen keinen praktischen Wert, denn die Polen nahmen die durch diese Gesetze gewährleisteten Rechte nur *für sich* in Anspruch, während den Ruthenen nur Pflichten gegen die Polen zugewiesen wurden. § 19 der österreichischen Staatsgrundgesetze lautet u. a.: „Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“ Aber den Ruthenen wurde diese Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache durch die mit der polnischen szlachta verbündete römische Klerisei unmöglich gemacht. Alle Klagen, Proteste und Adressen hatten keinen Erfolg.

Nicht besser, ja schlimmer wurde es unter *Graf Alfr. Potocki*, der nach Goluchowskis Tode (1875) zur Regierung kam. Von diesem begünstigt, überschwemmten die Jünger Loyolas ganz Galizien, drängten sich in alle Verhältnisse hinein und wurden bald allgebietend. Ihre Macht liessen sie zunächst die Ruthenen fühlen. Sie gaben sich alle Mühe, ihnen den gregoria-

---

<sup>1)</sup> Pag. 281.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei *Pelesz*, Geschichte der Union, p. 1011.

nischen Kalender endgültig aufzudrängen, unter der ruthenischen Geistlichkeit den Zölibat einzuführen, die ruthenische Nationalkirche als solche zu vernichten und eine „*reine Union*“ zu stande zu bringen, d. h. *die Ruthenen völlig Rom zu unterwerfen*. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1880 in Lemberg ein Jesuiten-Internat behufs Heranbildung von römisch-katholischen Priestern aus dem ruthenischen Volke gegründet. Einen eifrigen Helfershelfer ihrer Bestrebungen fanden die Jesuiten in dem Basilianer-Provinzial *Skarnizkij*. Dieser, eine problematische Persönlichkeit, früher selbst Lateiner, forderte „Reformen“; aber wegen inkorrektens Lebens von dem Metropoliten *Sembratowicz* zur Verantwortung gezogen, flüchtete er zu den Jesuiten nach Krakau und lieferte ihnen das Basilianerkloster *Dobromil* aus<sup>1)</sup>. Den unerhörten Rechtsbruch sanktionierte die Bulle „*Singulare præsidium*“ (1882). Der Metropolit Sembratowicz aber wurde seines Amtes enthoben und nach Rom berufen<sup>2)</sup>. Die von den Ruthenen gegen diese flagrante Ungerechtigkeit erhobenen Proteste<sup>3)</sup> blieben ohne Erfolg. Die Regierung, um Hilfe angerufen, gab den Bescheid, „dass zum Intervenieren kein Anlass da sei, da die betreffende kirchliche „Reform“ durch die oberste kirchliche Behörde im Einvernehmen mit der obersten Staatsbehörde erfolgt sei“<sup>4)</sup>.

Als dann im Januar 1883 der Propst *Naumovicz* in einer an Leo XIII. gerichteten Denkschrift erklärte, *die Union sei unhaltbar*, und in einem anderen öffentlichen Schreiben über

<sup>1)</sup> Die Güter der Basilianerklöster waren nicht wenig verlockend für die Jesuiten, so dass man wieder an das alte Wort erinnert wird: « *Græci a Romanis propter avaritiam, ut dicunt, se alienaverunt* ». (*Gerhoch, de investig. Antichr. — Janus, Das Papsttum und das Concil.*)

<sup>2)</sup> Nach dem « *Dzienik polski* » war die Abberufung eine « Beförderung », nämlich zum Mitgliede der Kommission der Riten (s. *Nippold, Geschichte des Katholizismus*).

<sup>3)</sup> Im Wiener Ministerial-Archiv liegen allein fünf Rekurse. (Rede des ruthenischen Abgeordneten Kowalskij im österreichischen Abgeordnetenhaus den 5. März 1883.)

<sup>4)</sup> *Nippold, Geschichte des Katholizismus seit der Restauration*, p. 170 ff. — Wie « wohltätig » übrigens die « Reform » war, sagt uns Pelesz (Geschichte der Union), gewiss ein unverdächtiger Zeuge. « Wir können », schreibt er, « das wehmütige Gefühl, welches uns mit Hinblick auf den ehemaligen und jetzigen Stand der Basilianerklöster erfüllt, nicht unterdrücken, indem wir sehen, dass von der ehemaligen Grösse dieses Ordens in Galizien nur der Schatten geblieben ist. »

die „*wahrhaft unglaublichen Umtriebe der Jesuiten*“ Klage erhob, da ward er geradezu geächtet, verlor Amt und Hab und Gut und musste mittel- und obdachlos umherirren. Erschütternd ist die Klage und Anklage, welche der ruthenische Abgeordnete *Kulaczkowskij* im österreichischen Abgeordnetenhouse am 5. März 1883 ins Land rief. „*Unerträglich*“ nannte er die Lage der griechisch-katholischen Ruthenen. „*Unsere Gegner*“, sagte er, „trachten einerseits den gesamten Klerus ihrem unumschränkten Einfluss zu unterwerfen, daher gefügig zu machen, anderseits aber den Laienstand von jeder Teilnahme an den Angelegenheiten seiner Kirche ganz auszuschliessen. Die Berufung der vorschriftsmässig einzuberufenden Diöcesan- und Provinzialsynoden hat aufgehört, damit weder die Hirten noch die Gläubigen auf diesem Wege irgend welchen Einfluss auf die Angelegenheiten ihrer Kirche üben können. Die kanonische Wahl unserer Bischöfe durch den Klerus und die Gläubigen, deren Aufrechterhaltung in der vertragsmässigen Florenzer Übereinkunft der beiden Kirchen<sup>1)</sup> und in der päpstlichen Bulle „*Decet Romanum Pontificem*“ Clemens' VIII.<sup>2)</sup> gewährleistet wurde, hat der Ernennung Platz gemacht. Die Wahl der Prälaten der Klostergemeinden hat aufgehört, und damit sogar die Möglichkeit solcher Wahlen entfalle, hat man alle diese, sowie auch die ausschliesslich dem verheirateten Klerus reservierten weltlichen Propsteien ganz abgeschafft; endlich hat man die früher vom verheirateten Klerus bekleideten Stellen der Kapitular- oder Konsistorialdomherren auch im Wege der Ernennung den im Zölibate lebenden Priestern zu reservieren für gut befunden, die gewissermassen *den Zölibat in unserem Weltklerus einzubürgern* bestimmt sind . . . Durch eine soartige Umwälzung in den Einrichtungen unserer Kirche wurde es ermöglicht, dass die ge-

---

<sup>1)</sup> Dass die Florenzer Unionsurkunde gefälscht worden und die sämtlichen ausser dem britischen noch vorhandenen Exemplare verdächtig sind, entging dem Redner.

<sup>2)</sup> « . . . statuimus et ordinamus, ut quandocumque posthaec aliquas ex prædictis eorum Cathedralibus Ecclesiis, seu sedibus Episcopalibus . . . pastoris solatio destitui, aut quovis modo vacare contigerit, is, qui ad dictas Ecclesias pastoris solatio destitutas, seu vacantes, juxta morem eorum seu modum illis permissum *electus seu nominatus* fuerit, a prædicto Archiepiscopo Metropolita Kiovensi ac Halicensi, nunc et pro tempore existenti, *auctoritate et nomine Sedis Ap. confirmari, vel institui, eique manus consecrationis impendi possit . . .* »

setzliche Amtswirksamkeit unseres Metropoliten in betreff des ihm zustehenden Rechtes der Bestätigung der Przemysler Diözesan-Bischöfe beirrt und *unsere Bischöfe im allgemeinen nicht als wahre Bischöfe, sondern lediglich als Vikare* behandelt werden, die zur Fortführung ihres heiligen Amtes von Zeit zu Zeit einer Befugnis bedürfen und ohne weiteres zur Niederlegung ihres hohen Amtes in der Art verhalten werden können, wie dies eben kürzlich unserm nunmehr in Rom weilenden Metropoliten (Sembratowicz) widerfahren ist; dass auch die Kapitel ihre Rechte zu wahren und ihre Befugnisse zu üben sich nicht getrauten; dass der Eifer unserer Geistlichkeit in Beförderung des Wohles ihrer Gläubigen angesichts des Einflusses der polnischen Kirchenpatrone, noch mehr aber *der unzähligen Jesuiten* in unseren Kirchen gelähmt ist, und dass selbst unsere Klöster samt ihren liegenden Gütern den Händen der einem fremden Ritus Angehörigen und unsere kirchlichen Einrichtungen fäntisch verfolgenden Jesuiten überantwortet werden, denselben sogar die Bildung unseres klösterlichen Nachwuchses in derselben Weise anvertraut wurde, wie sie hinsichtlich der Bildung eines Teiles unseres Nachwuchses überhaupt in die Hände von Mönchen aus *der uns gleichfalls überaus feindlichen Gesellschaft der Resurrectionisten* gelegt ist . . . Es kann vielleicht den Herren drüben gleichgültig sein, *dass die Jesuiten auch Polen zu Grunde gerichtet haben* — wir aber wenigstens wollen vor ihnen auf der Hut sein und lassen es nicht zu, dass auch wir von ihnen zu Grunde gerichtet werden . . .<sup>1)</sup>.

Diese Missstände bestehen heute noch. Das beweist die Zuschrift eines ruthenischen Geistlichen an die Wiener „Ruthenische Revue“<sup>2)</sup>. Die unierte Kirche untersteht unmittelbar der „Congregatio de propaganda fide“. „Es ist eine Demütigung,“ sagt jener Geistliche, „wenn unsere Kirche als eine zu bekehrende betrachtet und gerade dieser ‚Congregatio‘ unterstellt wird.“ Eine Folge dieser Unterordnung ist es, dass die ruthenischen Bischöfe der „Congr. de prop. fide“ sich gefügig erweisen und so oft in schroffen Gegensatz zu den Interessen der ruthenischen Kirche, des Klerus und des ruthenischen Volkes sich stellen müssen. Das wurde namentlich fühlbar, als der pol-

<sup>1)</sup>) Mitgeteilt von *Kupczanko*, Die Schicksale der Ruthenen.

<sup>2)</sup>) I. Jahrgang, Nr. 7, p. 157.

nische Graf, Kardinal *Ledochowski*, Präfekt der „Congr. de prop. fide“ war. Die Lage ist so, dass der Abgeordnete *Kulaczkowskij* schliesslich nur die Alternative sieht: „*entweder unseren altehrwürdigen Kircheneinrichtungen den Rücken zu kehren und mit diesen zugleich unsere Nationalität aufzugeben, das heisst Polen zu werden*, oder aber den bei der Union angenommenen Dogmen zu entsagen und zur griechisch-orientalischen Kirche zurückzukehren“<sup>1)</sup>.

So ist denn in der Tat die Geschichte der Uniaten — um auf Dölligers Wort zurückzukommen — ein Trauerspiel, dessen Anfang, Mitte und Ende Gewalt, Verfolgung und Unterdrückung ist, eine eindringliche Lehre zugleich und ernste Warnung für Gegenwart und Zukunft.

*Konstanz.*

Pfarrer SCHIRMER.

---

<sup>1)</sup> Diese Stimmung fand Referent in unmittelbarem Verkehr mit ruthenischen Klerikern in Galizien tatsächlich vor. «Unsere Verbindung mit Rom», pflegen sie zu sagen, «ist eine lockere und wir sind bereit, unseren Brüdern, die bereits zur orthodoxen Kirche zurückgekehrt sind, bei gegebener Gelegenheit nachzu folgen.» Eine solche Gelegenheit bot namentlich das Jahr 1870. Allein der soziale und materielle Druck, der auf ihnen lastet, lähmt auch alle Tatkraft. Der Bauer lebt elend. Der Geistliche aber steht dem Bauer nahe, er teilt Freud' und Leid mit ihm, so dass sich bis heute bei den Polen das Sprichwort erhielt, die ruthenische Gesellschaft bestehe nur aus Priestern und Bauern («*z popa i z chlopa*»). Man muss die Not mit eigenen Augen gesehen haben, um vieles zu begreifen und — zu verzeihen.